

SATZUNG
über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat
für die Kindergärten der Gemeinde Wald-Michelbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in ihrer Sitzung am 29. Oktober 1991 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Wald-Michelbach erlassen :

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten ist die Gemeinde Wald-Michelbach als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich.
Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Wald-Michelbach (neueste Fassung) in dieser Satzung geregelt.
- (2) Die Erziehungs- und Bildungsaufgabe des Kindergartens soll in engem Kontakt zu den Eltern pädagogisch wirksam wahrgenommen werden. Aus diesem Grund ist die Bildung von Kindergartenbeiräten vorgesehen.

§ 2
Elternversammlung

- (1) Für jeden einzelnen Kindergarten bildet sich eine Elternversammlung, die aus den Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder besteht.
Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt für den Elternbeirat sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten.
Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt.
Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Wald-Michelbach sind nicht wählbar.
Kindergartenpersonal ist im Kindergarten, in dem es tätig ist, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefaßt.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Träger des Kindergartens hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen. Diese Elternversammlung sollte bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres erfolgen.
Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger des Kindergartens fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung in schriftlicher Form.
Die Einladung werden den Erziehungsberechtigten durch den jeweiligen Kindergarten zugeleitet.
Darüberhinaus wird die Einberufung der Elternversammlung ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Der Träger des Kindergartens informiert die Elternversammlung über den Kindergarten betreffende allgemeine Fragen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Die Wahl muß in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (2) Der Elternbeirat besteht :
 - bei eingruppigen Kindergärten aus drei wählbaren Elternvertretern; außerdem sind zwei Stellvertreter/innen zu wählen, wobei die Reihenfolge anzugeben ist
 - bei mehrgruppigen Kindergärten aus zwei wählbaren Erziehungsberechtigten für jede im Kindergarten vorhandenen Gruppe; außerdem ist ein / eine entsprechende Stellvertreter/in je Gruppe zu wählen.
- (3) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.
Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuß angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

- (4) Für die Durchführung der Wahl soll ein Wahlausschuß gebildet werden. Dieser besteht aus der/dem Wahlleiter/in und der/dem Schriftführer/in.
Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf. Falls erforderlich, ist eine Abstimmung durchzuführen, dabei ist § 2 Abs. 5 zu beachten.
Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (5) Der Wahlausschuß stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen fest. Hierzu liegt eine Liste des Kindergartenträgers über die Erziehungsberechtigten vor.
- (6) Der Wahlleiter bittet um Wahlvorschläge. Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Bei mehrgruppigen Kindergärten sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (7) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlausschuß die Wahlvorschläge bekanntzugeben und die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie die Kandidatur annehmen. Falls erforderlich, kann den Kandidaten die Gelegenheit zur Vorstellung gegeben werden.
- (8) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (9) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche diesselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (10) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluß der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (11) Über das Ergebnis der Wahl ist je Gruppe eine Niederschrift (Vordruck) anzufertigen. Diese muß enthalten :
1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl der Wahlberechtigten,
 4. die Namen und Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten (siehe Anwesenheitsliste),
 5. die Anzahl der abgegebenen Stimmen,
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (12) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

- (13) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluß aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu.
Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat jedes Kindergartens wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse. Der Elternbeirat der aus mehreren Personen besteht, faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.
- (3) Der Elternbeirat soll mindestens einmal jährlich tagen.
Er muß auch zusammentreten, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirates, der Träger oder die Kindergartenleitung dies beantragt.
- (4) Zu den Sitzungen des Elternbeirates kann zur Beratung und Information auch ein Vertreter des Trägers und/oder die Leitung der Gemeindecindergärten oder eine von ihr benannte Stellvertreterin eingeladen werden. In diesem Fall ist der Sitzungstermin rechtzeitig vorher mit den Beteiligten abzustimmen.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Kindergarten angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat führt bei Bedarf Gespräche mit dem Träger des Kindergartens, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.
- (3) Der Elternbeirat wirkt mit bei der Planung und Vorbereitung von Festen sowie bei der Verwendung von Erlösen solcher Veranstaltungen. Desweiteren prüft er die Verwendung von Geldern aus der Elternkasse.

§ 8

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 9

Inkrafttreten

.....Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.....

6948 Wald-Michelbach, den 30.10.1991

Für den Gemeindevorstand

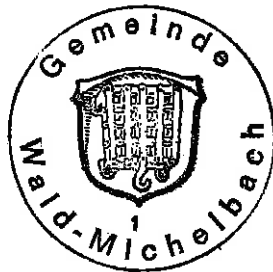
Dietrich, Bürgermeister

B E S T Ä T I G U N G

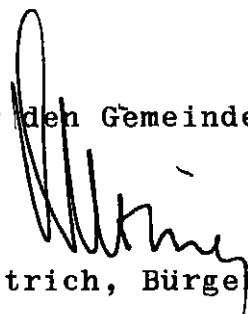
Es wird hiermit bestätigt, daß die von der Gemeindevertretung am 29.10.1991 beschlossene 'Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Wald-Michelbach' am 05.11.1991 in der "Odenwälder Zeitung" (Ausgabe Nr. 257) und am 07.11.1991 in der "Südhessischen Post" (Ausgabe Nr. 259) in vollem Wortlauf veröffentlicht wurde.

Die Satzung hat mit Wirkung vom 08.11.1991 Rechtskraft erlangt.

Wald-Michelbach, 15.11.1991



Für den Gemeindevorstand


Dietrich, Bürgermeister